

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Ziethen

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V S. 46) gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.06.2024 ist in der Gemeinde Ziethen

Werner Schmoldt

aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in die Gemeindevertretung Ziethen gewählt worden. Herr Schmoldt hat mit schriftlicher Erklärung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf sein Gemeindevertretermandat mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Damit geht der Sitz der Gemeindevertretung Ziethen für die laufende Wahlperiode auf

Thomas Gnisch

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands über.

Herr Thomas Gnisch hat am 18.06.2024 seinen Hauptwohnsitz verlegt. Folglich erfüllt er nicht mehr die Wählbarkeit nach § 6 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V, sodass Herr Gnisch nach § 65 Absatz 1 Nr. 4 LKWG M-V seinen Sitz in der Gemeindevertretung Ziethen zum angegebenen Zeitpunkt verliert.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Ziethen für die laufende Wahlperiode auf

Frank Michael Ohm

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands über.

Herr Frank Michael Ohm hat gegenüber der Wahlleitung gemäß § 34 LKWG M-V erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt. Gemäß § 46 Abs. 1 hat die Wahlleitung die nächste nachrückende Person bestimmt.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Ziethen für die laufende Wahlperiode auf

Daniel Nowitzki

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


S. Jantz
Wahlleitung

Züssow, den 08.07.2024